

A photograph of several athletes in blue and black athletic wear crouching in their starting blocks on a reddish-brown running track. The focus is on their hands and feet in the starting position. An orange semi-transparent banner is overlaid on the left side of the image.

Sportförder- richtlinien

Gültig ab
15. Dezember 2023

© iStock.com/roibu



www.aachen.de/sport



Impressum

Stadt Aachen

Die Oberbürgermeisterin

Fachbereich Sport

Abteilung Sportförderung und Betrieb der Sportstätten

52058 Aachen

Tel.: 0241 432-5220

Fax: 0241 432-5224

sportamt@mail.aachen.de

Inhalt

Vorwort	4
Grundsätzliches	5
Abschnitt I: Fördervoraussetzungen	6
1. Allgemeine Fördervoraussetzungen	6
2. Ergänzende Regelungen	6
Abschnitt II: Förderung des laufenden Sportbetriebes	9
1. Pauschalzuschuss für Kinder und Jugendliche im Verein	9
2. Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene Sportanlagen	9
3. Zuschuss zu Qualifizierungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter*innen	10
4. Förderung sozialer Teilhabe im Sport	11
Abschnitt III: Förderung der Sportinfrastruktur	13
1. Überlassung städtischer Sportanlagen	13
2. Zuschüsse zur Sanierung und Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen	13
3. Zuschüsse zur Beschaffung von vereinseigenen Sportgeräten	15
Abschnitt IV: Förderung von Veranstaltungen und Ehrungen	17
1. Förderung besonderer Sportveranstaltungen in der Stadt Aachen	17
2. Ehrung sportlicher Leistungen und Verdienste um den Sport (Sportler*innenehrung)	18

Vorwort

Liebe Sportler*innen, liebe Sportvereine,

Sport braucht Gemeinschaft und die Gemeinschaft braucht Sport. Dies haben die Einschränkungen der vergangenen Jahre nachdrücklich gezeigt. Natürlich: Sport sollte in erster Linie Spaß machen, fit halten und für eine gute Gesundheit sorgen. Doch mindestens genauso wichtig ist der gesellschaftliche Mehrwert des Sports, der vor allem durch die zahlreichen Sportvereine in unserer Stadt gefördert und unterstützt wird, das Gemeinschaftserlebnis, zusammen mit Gleichgesinnten in Bewegung zu kommen oder sich im fairen Wettkampf zu messen. Wo sonst gelingen Integration oder Inklusion so gut wie im Sportverein? Wo werden soziale Ungleichheiten so unbedeutend wie beim Sport? Wo gibt es sonst noch so viele Ehrenamtler*innen, gut ausgebildete Jugendleiter*innen oder Trainer*innen, wie in den Vereinen? Wo kommen Jung und Alt so unkompliziert zusammen?



Diese enorm wichtige Aufgabe muss selbstverständlich von der Stadt Aachen tatkräftig unterstützt werden – vom Breitensport wie Fußball und Schwimmen bis hin zu eher unbekannteren Sportarten wie Lacrosse oder Unterwasserrugby: Jeder Sport, der dafür sorgt, dass sich Menschen treffen, begeistern lassen und ein Miteinander entwickeln, verdient es, von uns als Stadtgesellschaft angemessen gefördert zu werden. Die Unterstützung reicht in Aachen von der kostenfreien Überlassung von städtischen Sportplätzen, Sport- oder Schwimmhallen über Zuschüsse für die Sanierung vereinseigener Sportstätten, die Anschaffung von Sportgeräten oder die Unterstützung von großen Sportveranstaltungen. Finanzielle Unterstützung für Kinder- und Jugendbereiche der Vereine wird ebenso gewährt wie Zuschüsse für die Ausbildung von Übungs-, Jugend- oder Organisationsleiter*innen. Und als gut sichtbares Zeichen verleihen die Stadt Aachen und der Stadtsportbund Aachen e. V. alljährlich gemeinsam Auszeichnungen an verdiente Sportler*innen, erfolgreiche Teams und Vereine für herausragende Leistungen bei der Sportler*innenehrung.

In dieser Broschüre, den Sportförderrichtlinien der Stadt Aachen, finden Sie, liebe Verantwortliche bei den Sportvereinen, eine kompakte und informative Übersicht, welche Möglichkeiten bestehen, für Ihren Verein Unterstützung zu bekommen, welche Voraussetzungen und Kriterien Sie dafür erfüllen müssen oder welche Fristen gelten. Für Detailfragen und zusätzliche Informationen steht Ihnen der Fachbereich Sport der Stadt der Stadt Aachen selbstverständlich gerne kompetent zur Seite.

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen

Grundsätzliches

Ausgangssituation

Sport ist fester Bestandteil im Leben der Aachener*innen; egal, ob sie ihn aktiv betreiben, sie sich ehrenamtlich in einer gemeinnützigen Sportorganisation oder einem gemeinnützigen Sportverein engagieren oder auch nur gerne die Rolle der Zuschauenden einnehmen.

Der Sport hat sich in den letzten Jahren über sein ursprüngliches Betätigungsfeld hinaus immer weiter zu einer gesellschaftlichen Querschnittsaufgabe und damit zu einem unverzichtbaren Element unserer Gesellschaft entwickelt.

Zudem hat sich der Sport an sich auch geändert. Er ist individueller und unabhängiger im Breitensport geworden. Der Vereinssport ist aber gerade der Bereich, der für die gesellschaftliche Unterstützung sorgt. Nicht zu vergessen sind aber auch die Leistungssportler*innen, die für Aachener Kinder und Jugendliche Vorbilder sind und den Ruf der Stadt Aachen national und international vertreten. Im Ergebnis sind die Ansprüche durch die Bevölkerung an den Sport und die Träger*innen des Sports massiv gewachsen. Diese Entwicklung und die Wichtigkeit des Sports für eine lebendige Stadt sind aber heute immer noch nicht überall angekommen. Der Sport wird in vielen Bereichen weiterhin als eine schöne Nebensache gesehen.

Eine Förderung seitens der Stadt Aachen ist deshalb im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unabdingbar und muss auf die vorgenannten Herausforderungen reagieren.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Stadt Aachen und dem Stadtsportbund Aachen e. V. ist dabei für die Sportförderung in Aachen von zentraler Bedeutung.

Zielrichtungen der kommunalen Sportförderung

Es gab wohl zu keinem anderen Zeitpunkt als heute bessere Gründe und Chancen, die positiven Wirkungen des Sports zum Nutzen der Gesellschaft einzusetzen. In der Beziehung von Persönlichkeitsentwicklung, Gesundheitsförderung, sozialer Integration sowie ökologischen und ökonomischen Entwicklungen ist der Sport ein sehr effektives Mittel, um positive gesellschaftliche Ergebnisse zu erzielen. Um diese Ergebnisse erzielen zu können, müssen die Sportangebote möglichst:

- kostengünstig
- wohnortnah
- sicher
- fachlich fundiert
und
- zielgruppenorientiert
angeboten werden.

Kriterien für eine kommunale Sportförderung sollten deshalb Qualität und Nachhaltigkeit sein. Indikatoren für Qualität ergeben sich aus der Kompetenz der Verantwortlichen, z. B. der Übungsleiter*innen, der Ausstattung und Gestaltung der Sportstätten, z. B. Sportgeräte und der sportlichen Inhalte. Nachhaltigkeit entsteht durch die Aussicht der Dauerhaftigkeit, z. B. durch Errichtung von Sportgelegenheiten und Sportbauten.

Die kommunale Sportförderung setzt deshalb u.a. auf folgende Grundprinzipien, die nicht nur eine finanzielle Unterstützung/Bezuschussung bedeutet:

1. Kostengünstige Bereitstellung von Infrastruktur
2. Anschubleistungen durch Finanzierungshilfen
3. Serviceleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen wie finanziellen Möglichkeiten
4. Unterstützung bei Netzwerkbildungen/Kooperationen mit anderen Institutionen, z. B. Krankenkassen, Schulen, Kindertageseinrichtungen
5. Stärkung der Verbindung von Sport und Bewegungserziehung in Schule, Kindertageseinrichtungen und Vereinen

Alle Fördermöglichkeiten auf einen Blick

Aachener Sportförderung		
Förderung des laufenden Sportbetriebes	Förderung der Sportinfrastruktur	Veranstaltungen und Ehrungen
<ul style="list-style-type: none"> • Pauschalzuschuss für Kinder und Jugendliche im Verein • Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene Sportanlagen • Qualifizierungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter*innen • Förderung sozialer Teilhabe im Sport 	<ul style="list-style-type: none"> • Überlassung städtischer Sportanlagen • Zuschüsse zur Sanierung und Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen • Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung besonderer Sportveranstaltungen • Ehrung sportlicher Leistungen und Verdienste um den Sport

Abschnitt I:

Fördervoraussetzungen

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Aachener Sportvereine, die

- durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind,
- mindestens seit einem Jahr im Vereinsregister eingetragen sind oder die bisherige Arbeit mehrerer, seit mindestens einem Jahr eingetragener Sportvereine nahtlos fortsetzen oder Aufgaben von langjährigen Sportvereinen im Zuge einer Fusion, Verschmelzung übernehmen,
- laut Vereinsregister ihren Sitz in Aachen haben,
- als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Pflege des Sports oder einer Sportart festgelegt haben (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht),
- vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind,
- mindestens 25 aktive Mitglieder haben,
- mehr als 50 % oder mind. 1.000 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Aachen haben,
- einem dem Landessportbund NRW e. V. angegliederten Fachverband **und** dem Stadtsportbund Aachen e. V. angehören,
- nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) Menschen aufgrund der Rasse, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht benachteiligen.
- Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Ausnahme: Abweichend von den genannten allgemeinen Fördervoraussetzungen können ausschließlich beim Zuschuss zur „Förderung der sozialen Teilhabe im Sport“ (Abschnitt II, Nr. 4) neben den Aachener Sportvereinen auch Träger*innen der freien Jugendhilfe, Migrantenselbstorganisationen oder andere Institutionen gefördert werden. Die hier gefassten allgemeinen Fördervoraussetzungen gelten demzufolge nicht.

2. Ergänzende Regelungen

- **Berechnungsgrundlage Mitglieder**
Ist die Mitgliederzahl ausschlaggebend für die Gewährung von Leistungen nach den vorliegenden Richtlinien zur Sportförderung, werden die Mitgliederzahlen, die dem Landessportbund NRW e. V. mitgeteilt wurden, zu Grunde gelegt.
- **Antragstellung**
Ein Zuschuss wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Ausnahmen sind in den einzelnen Zuschussarten geregelt. Zuschussanträge sind schriftlich oder per Mail beim Fachbereich Sport zu stellen. Durch die Antragstellung versichert der Verein, dass er die „allgemeinen Fördervoraussetzungen“ nach Abschnitt I, Ziff. 1 zur Kenntnis genommen hat und diese erfüllt. Der Antrag kann nur vom Gesamtverein und nicht von einer Abteilung/Sparte gestellt werden. Er muss von dem*der Vorsitzenden oder einem*einer nach § 26 BGB Berechtigten des geschäftsführenden Vorstands unterschrieben sein.

- **Antragsunterlagen**
Den Anträgen sind die bei den jeweiligen Zuschussarten angegebenen Unterlagen beizufügen. Bei Bedarf können darüber hinaus noch weitere Unterlagen nachgefordert werden.
- **Ausschlussfristen**
Die Zuschussanträge müssen zu den bei den jeweiligen Zuschussarten angegebenen Terminen beim Fachbereich Sport eingegangen sein. Der*die Antragsteller*in ist für den fristgerechten und vollständigen Eingang des Antrags bei der Stadt verantwortlich. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Alle in den vorliegenden Richtlinien angegebenen Fristen sind im Zweifel damit Ausschlussfristen.
- **Subsidiaritätsprinzip**
Der*die Antragsteller*in ist verpflichtet, zunächst alle anderen Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen; z. B. Zuschüsse des Landessportbund NRW e. V., Stiftungsmittel, Spenden, Sponsoren. Dazu gehört auch die Eigenleistung von Vereinsmitgliedern.
- **Mittelverwendung**
Die Zuschüsse sind ausschließlich für den Verwendungszweck einzusetzen. Sie werden als Fest-, Fehl- oder Anteilsfinanzierung gewährt. Je nach Zuschussart ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- **Abhängigkeit von vorhandenen Haushaltsmitteln**
Finanzielle Mittel können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach den bei den einzelnen Zuschussarten genannten Kriterien.
- **Prüfungsrecht**
Die Stadt Aachen behält sich vor, im Einzelfall Kassenprüfungen durch den Fachbereich Rechnungsprüfung bei den Zuschussempfänger*innen vornehmen zu lassen. Gegenstand dieser Prüfungen darf nur die Frage sein, ob die aufgrund dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse im Sinne der Sportförderung verwendet worden sind.
- **Bescheid Erteilung**
Der*die Antragsteller*in wird über die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses schriftlich informiert. Der Zuwendungsbescheid enthält Angaben über die Art, Höhe und Zweck der Zuwendung sowie die Bestimmungen über das Prüfungsrecht und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises.
- **Rückerstattung von Zuwendungen**
Die Rückforderung und Verzinsung erhaltener Leistungen richtet sich nach §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NW.

Die Zuschüsse sind unter den im Zuwendungsbescheid benannten Bedingungen zurückzuzahlen, insbesondere

1. wenn die allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
2. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,
3. die Mittel nicht für den bestimmungsmäßigen Zweck verwendet wurden,
4. sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts ergeben.

Abschnitt II:

Förderung des laufenden Sportbetriebes

1. Pauschalzuschuss für Kinder und Jugendliche im Verein

1.1 Antragsverfahren und Förderunterlagen

Für die Gewährung des Pauschalzuschusses ist keine Antragstellung erforderlich. Voraussetzung ist jedoch, dass dem Landessportbund NRW e. V. die Mitgliederzahlen fristgerecht mitgeteilt wurden und dem Fachbereich Sport der gültige Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid sowie eine Fassung der aktuellen Satzung vorliegen.

1.2 Berechnungsgrundlagen

Die Höhe der Pauschale wird ermittelt, indem die Zahl der Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zugrunde gelegt wird. Da die Abschlussliste des Landessportbundes NRW e. V. zu den Mitgliederzahlen erst im Laufe eines jeden Jahres erstellt wird, werden die Mitgliederzahlen des Vorjahres zugrunde gelegt.

1.3 Berechnungsverfahren

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem Haushaltsansatz. Der Förderbetrag errechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{1. Schritt:} & \quad \frac{\text{Haushaltsansatz}}{\text{Anzahl aller Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr}} \\ & = \text{Förderbetrag pro Mitglied} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{2. Schritt:} & \quad \text{Förderbetrag pro Mitglied} \times \text{Anzahl Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr} \\ & = \text{Pauschalbetrag pro Verein} \end{aligned}$$

Zuschussbeträge unter 25 Euro werden nicht ausgezahlt. Es werden nur die Sportvereine berücksichtigt, die mindestens zehn Jugendliche haben.

2. Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

2.1 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Sportanlagen dann, wenn es sich um Sportstätten handelt, die auch von der Stadt den hiesigen Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden (in der Regel Sport-, Turn- und Gymnastikhallen, Stadien und Sportplätze sowie Schwimmbäder).

2.2 Antragsverfahren und Förderunterlagen

Für die Gewährung des Unterhaltungskostenzuschusses ist bei der erstmaligen Beantragung ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid und
- eine aktuelle Fassung der Satzung.

Ab dem 2. Jahr ist keine Antragstellung mehr erforderlich. Der*die Antragsteller*in muss jedoch dafür Sorge tragen, dass zum Zeitpunkt der Berechnung spätestens am 01.02. des Jahres

- ein aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid und
- eine aktuelle Fassung der Satzung

vorliegen.

Der*die Antragsteller*in ist verpflichtet Änderungen für die Berechnung des Unterhaltungskostenzuschusses schriftlich mitzuteilen.

2.3 Berechnungsgrundlagen

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den vom Sportausschuss festgelegten pauschalen Zuschüssen pro Quadratmeter für die einzelnen Räume (Sport-, Turn- und Gymnastikhalle, Umkleide- und Duschaum, Jugend- und Schulungsraum, Technik- und Lagerraum) und Flächen. Bei den Flächen ist der Zuschuss abhängig von der Art des Belages (Kunst- oder Naturrasen, Tennen- oder Kunststoffbelag) und der Art der Nutzung (wettkampfgerecht oder sonstige sportliche Nutzung). Für andere Sportstätten/-flächen, wie z. B. Schwimmbäder, erfolgt im Bedarfsfall eine Regelung durch den Sportausschuss.

Darüber hinaus wird ein pauschaler Zuschuss je Mitglied des Vereins, auf der Basis der dem Landessportbund NRW e. V. für das Vorjahr gemeldeten Zahlen, berücksichtigt. Der Verein verpflichtet sich mit der Annahme der Bewilligung zu einem ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung. Ein Verwendungsnachweis muss innerhalb der ersten zwei Monate des Folgejahres erbracht werden.

3. Zuschuss zu Qualifizierungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter*innen

3.1 Fördervoraussetzungen

Die Stadt Aachen unterstützt die Sportvereine bei der Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. Deshalb können für folgende Maßnahmen Zuschüsse ausgezahlt werden:

- für die erstmalige Ausstellung einer Übungsleiter*innen- oder Trainer*innenlizenz, die beim Stadtsportbund Aachen e. V. oder einem Mitgliedsverband des Landessportbundes NRW e. V. erworben wurde,
- für die erforderlichen Lizenzverlängerungen,
- für die weitere fachliche Qualifizierung eines*einer Übungsleiter*in, die in der Regel von den Fachverbänden durchgeführt wird,
- für die Teilnahme an Lehrgängen zur Qualifizierung von Jugend- und Organisationsleiter*innen.

Lizenzen, die zur Erlangung einer Tätigkeit im Berufssport dienen, werden nicht gefördert.

3.2 Antragsverfahren und Förderunterlagen

Bis spätestens zum 31. Oktober eines Jahres muss online oder schriftlich ein Antrag mit dem zur Verfügung stehenden Vordruck gestellt worden sein (<https://serviceportal.aachen.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/1023750/show>). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Übungs-, Jugend- oder Organisationsleiter*innenlizenz, der Trainer*innenlizenz oder eine Bescheinigung des*der Veranstalters*in,
- Nachweis über die Höhe der Kosten (Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten, Verpflegung und Unterkunft),
- aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid,
- aktuelle Fassung der Satzung.

3.3 Berechnungsgrundlagen

Vorrangig berücksichtigt werden Lehrgangsgebühren. Sofern die Haushaltsmittel auskömmlich sind, können auch die Kosten für Fahrt, Verpflegung und Unterkunft Berücksichtigung finden.

Der Zuschussbetrag für eine Maßnahme beträgt grundsätzlich 50 Prozent der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 250 Euro.

Sollte die Summe der auszahlenden Zuschüsse höher sein als die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wird der Zuschussbetrag pro Maßnahme wie folgt berechnet:

$$\mathbf{1.Schritt:} \text{ Bemessungsgrundlage in \%} = \frac{\text{Haushaltsansatz}}{\text{Summe aller Zuschüsse}}$$

$$\mathbf{2.Schritt:} \text{ Zuschussbetrag} = \text{Bemessungsgrundlage} \times \text{Zuschuss der Maßnahme}$$

Die Auszahlung erfolgt nach der Bearbeitung der am 31.10. des Jahres vorliegenden Anträge.

4. Förderung sozialer Teilhabe im Sport

4.1

Gefördert werden können Vereine, Träger*innen der freien Jugendhilfe, Migrantenselbstorganisationen oder andere Institutionen, die durch einmalige oder langfristige Aktionen und Projekte im Bereich Sport einen außergewöhnlichen und nachhaltigen Beitrag zur sozialen Teilhabe in Aachen leisten.

4.2

Diese sollen

- sich nachhaltig und dauerhaft auf die soziale Teilhabe im Sport auswirken.
- sich durch gemeinsames Miteinander von Menschen, zum Beispiel unterschiedlicher Kulturkreise, auszeichnen, sonstige Beeinträchtigungen oder Hemmnisse zur sozialen Teilhabe reduzieren und die Kommunikation verbessern.
- sich durch soziale Aspekte, wie kostenlose oder preiswerte Angebote oder ein über das Sportangebot hinausgehendes soziales Engagement auszeichnen.
- idealerweise durch eine Kooperation unterschiedlicher Institutionen getragen werden und vernetzt sein.

4.3

Zusätzlich gelten folgende Kriterien:

1. Der Sportausschuss entscheidet über die zu förmernden Projekte.
2. Die Zuwendung erfolgt seitens der Sportverwaltung mittels eines Zuwendungsbescheides mit dem auch ein Verwendungsnachweis versandt wird. Dieser ist spätestens 2 Monate nach Ablauf des Zuwendungszeitraumes der Sportverwaltung vorzulegen.
3. Bereits begonnene Projekte und auch jahresübergreifende Projekte sind förderfähig.
4. Personal- wie auch Sachkosten sind förderfähig.
5. Eine wiederkehrende Bezuschussung von Projekten ist nicht förderschädlich.
6. Es gilt ein Förderhöchstbetrag, der in der Regel 5.000 € nicht übersteigen darf.

Der Stichtag für die Einreichung von Förderanträgen ist jeweils auf den 15.04. des Antragsjahres festgelegt. Die Entscheidung über die Förderung fällt dann im Sportausschuss im darauffolgenden Juni.

Abschnitt III:

Förderung der Sportinfrastruktur

1. Überlassung städtischer Sportanlagen

Die Stadt Aachen fördert den Sport durch Planung, Bau und Unterhaltung städtischer Sportstätten. Diese Sportstätten stehen den Vereinen und anderen Organisationen für die sportliche Nutzung zur Verfügung. Die Überlassung ist in der „Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Ob und inwieweit hierfür Entgelte zu zahlen sind, sind in der vom Rat der Stadt beschlossenen „Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

2. Zuschüsse zur Sanierung und Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen

2.1 Fördervoraussetzungen

Die Stadt Aachen gewährt Sportvereinen einen Zuschuss für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung und Modernisierung von vereinseigenen Sportstätten.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die Baumaßnahme die Sportentwicklung in der Stadt Aachen nachhaltig unterstützt und die bestehende Sportstätteninfrastruktur ergänzt und verbessert. Eine sportfachliche Begründung für die Baumaßnahme und die langfristige Nutzung und Auslastung sind darzustellen. Grundsätzlich beschränkt sich die Förderungsfähigkeit auf Sportanlagen, die im Stadtgebiet liegen.

Ausnahmsweise können Sportanlagen auch außerhalb des Stadtgebietes gefördert werden, wenn die Ausübung der Sportart in Aachen tatsächlich nicht möglich ist (z. B. Rudern, Segeln).

Der Sportverein muss Eigentümer oder Pächter des Sportgeländes und der dazugehörigen Hochbauten sein. Befindet sich das Sportgelände nicht im Eigentum des Sportvereins ist die mögliche Zuschusshöhe abhängig von der Restlaufzeit des Pachtverhältnisses und richtet sich nach folgender Tabelle:

- 5 Jahre: bis 5.000 Euro
- 10 Jahre: bis 10.000 Euro
- 15 Jahre: bis 25.000 Euro
- 20 Jahre: bis 50.000 Euro
- 25 Jahre: über 50.000 Euro

Eine Förderung ist ausgeschlossen,

1. für Grundstückserwerbs- und Erschließungskosten,
2. wenn mit der beabsichtigten Baumaßnahme ausschließlich oder überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden,
3. für bauliche Maßnahmen, die nicht unmittelbar dem sportlichen Zweck dienen.

Notwendige baufachliche Genehmigungen sind vom Verein einzuholen. Die Eigenleistung des Vereins muss mindestens 25 Prozent der Gesamtkosten betragen. Die Eigenleistung kann sowohl finanziell als auch durch Arbeitsleistung der Mitglieder erbracht werden.

2.2 Antragsverfahren und Förderunterlagen

Der Förderantrag ist formlos vor Beginn der Baumaßnahme bis spätestens 31. März zu stellen und kann nur für das Folgejahr eingereicht werden. Er darf nur vom Gesamtverein gestellt werden und muss von dem*von der Vereinsvorsitzenden bzw. einem*einer nach § 26 BGB Berechtigten unterschrieben sein. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Darstellung der Vereinsentwicklung (Mitgliederzahlen u. a.) über einen Zeitraum von 5 Jahren,
2. Begründung der Notwendigkeit der Baumaßnahme (langfristige Nutzung, Auslastung u. a.),
3. Baubeschreibung und -pläne,
4. Kostenvoranschlag nach DIN 276. Im Kostenvoranschlag müssen Arbeiten durch Eigenleistung mit aufgeführt werden,
5. Finanzierungsplan,
6. Bauaufsichtliche Genehmigungen, soweit diese für die vorgesehene Baumaßnahme notwendig sind,
7. Grundstücks- bzw. Pachtverträge,
8. aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid,
9. aktuelle Fassung der Satzung.

Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Mit der Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid vorliegt. Wird im Bereich von Sanierungsmaßnahmen und Baumaßnahmen aus dringenden Gründen bereits vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides mit der Maßnahme begonnen, so ist dies schriftlich beim Fachbereich Sport zu beantragen. Mit der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist aber keine verbindliche Zusage auf Gewährung eines städtischen Zuschusses verbunden.

2.3 Berechnungsgrundlagen

Im Rahmen des Haushaltsansatzes werden Zuschüsse von bis zu 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten gewährt. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Kostenvoranschlag, der verbindlich ist.

2.4 Bewilligung

Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit und die Festsetzung der Höhe des Zuschusses für die Maßnahme erfolgt durch den Sportausschuss.

Der Fachbereich Sport erteilt einen Bewilligungsbescheid, mit dem auch ein Vordruck für den Verwendungsnachweis übersandt wird. Der Verein verpflichtet sich mit der Annahme der Bewilligung zu einem ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der städtische Zuschuss ausgezahlt. Bei größeren Baumaßnahmen können auf Antrag des Vereins Abschlagszahlungen der Bewilligungssumme nach Baufortschritt erfolgen.

Sollten sich gegenüber den vorgelegten Unterlagen gravierende Änderungen in der Planung und Bauausführung ergeben, ist dies dem Fachbereich Sport umgehend mitzuteilen.

Die Eigenleistung ist mit einem Stundennachweis im Rahmen des Verwendungsnachweises zu belegen. Ein entsprechender Vordruck wird zur Verfügung gestellt. Es wird ein Stundensatz in Höhe von 15 Euro anerkannt.

Die Zuwendung aus städtischen Mitteln wird als Fehlbedarfszuschuss gewährt. Ermäßigen sich die Gesamtkosten oder erhöhen sich die Finanzierungsbeiträge Dritter im Laufe der Durchführung der Maßnahme, so ermäßigt sich die Zuwendung der Stadt um den vollen Betrag der Ersparnis.

Der Verein ist verpflichtet, die geförderten Einrichtungen dem Verwendungszweck nach zu erhalten (Bindefrist). Wird der ursprüngliche Zweck aufgegeben, muss der Zuschuss für jedes Jahr der zweckfremden Nutzung der Einrichtung, je nach Höhe der Zuwendung um 1/5, 1/10, 1/15, 1/20 oder 1/25 vermindert, zurückgezahlt werden.

Die Zweckbindungen betragen bei einer Zuschusshöhe von:

- bis 5.000 Euro: 5 Jahre
- bis 10.000 Euro: 10 Jahre
- bis 25.000 Euro: 15 Jahre
- bis 50.000 Euro: 20 Jahre
- über 50.000 Euro: 25 Jahre

Der Verein hat nach Abschluss der Baumaßnahme innerhalb von sechs Monaten einen Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem sich alle Ausgaben entsprechend den Kostengruppen im Kostenvoranschlag ergeben. Aus dem Nachweis muss zu ersehen sein, an wen, zu welchem Zweck und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind. Die entsprechenden Rechnungsbelege sind der Abrechnung beizufügen. Außerdem hat der Verein alle Einnahmen für die geförderte Maßnahme, unterteilt nach Eigenmitteln, Zuschüssen Dritter und des beantragten städtischen Zuschusses einzeln aufzuführen.

Die Stadt ist berechtigt, durch ihre Fachbereiche/Eigenbetriebe die rechtmäßige Verwendung der Mittel durch Einsicht in Akten, Bücher und Belege der empfangsberechtigten Person in der Zuwendung sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

3. Zuschüsse zur Beschaffung von vereinseigenen Sportgeräten

3.1 Fördervoraussetzungen

Die Stadt Aachen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Sportvereinen einen Zuschuss für die Anschaffung von Sportgeräten.

3.2 Antragsverfahren und Förderunterlagen

Der Antrag ist formlos in schriftlicher Form an die Stadt Aachen, Fachbereich Sport, zu richten. Er darf nur vom Gesamtverein gestellt werden und muss von dem*der Vereinsvorsitzenden bzw. einem*einer nach § 26 BGB Berechtigten unterschrieben sein. Eine wiederholte Antragstellung für einzelne Abteilungen ist erst nach Ablauf einer Wartefrist von zwei Jahren möglich.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid,
- aktuelle Fassung der Satzung,
- Angebot einer Fachfirma.

3.3 Berechnungsgrundlagen

Die Höhe des Zuschusses beträgt 25 Prozent der förderungsfähigen Gesamtkosten der Sportgeräte. Der Anschaffungswert inklusive Mehrwertsteuer pro einzeln nutzbarem Sportgerät muss mindestens 400 Euro betragen. Der Höchstzuschuss beträgt 2.500 Euro. Die Anschaffung der Sportgeräte kann auf schriftlichen Antrag bereits vor Bewilligung des Zuschusses erfolgen. Mit der Genehmigung zur vorzeitigen Anschaffung ist keine verbindliche Zusage auf Gewährung eines städtischen Zuschusses verbunden.

3.4 Bewilligung

Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Sportausschuss. Der Fachbereich Sport erteilt einen Bewilligungsbescheid. Der Verein verpflichtet sich mit der Annahme der Bewilligung zu einem ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung. Ein Verwendungsnachweis ist der Bewilligung beigefügt und ist mit der Kopie der Rechnung einzureichen. Der Zuschuss wird nach Vorliegen des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Abschnitt IV:

Förderung von Veranstaltungen und Ehrungen

1. Förderung besonderer Sportveranstaltungen in der Stadt Aachen

1.1 Fördervoraussetzungen

Die Stadt Aachen fördert jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überregional bedeutsame Sportveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Aachen.

Sie gewährt zu den Kosten der Veranstaltung einen Festbetragszuschuss von 1.500 Euro.

Als überregional bedeutsame Sportveranstaltungen gelten:

- international anerkannte Großveranstaltungen
- Europameisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Länderkämpfe und vergleichbare Veranstaltungen
- sportliche Begegnungen im Rahmen offizieller Städtepartnerschaften

1.2 Antragsverfahren und Förderunterlagen

Der Antrag ist formlos in schriftlicher Form bis zum 01. November für Veranstaltungen im Folgejahr an die Stadt Aachen – Fachbereich Sport – zu richten. Er darf nur vom Gesamtverein gestellt werden und muss von dem* von der Vereinsvorsitzenden bzw. einem*einer nach § 26 BGB Berechtigten unterschrieben sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid,
- aktuelle Fassung der Satzung,
- Beschreibung der Veranstaltung.

1.3 Bewilligung

Der Sportausschuss entscheidet, welche Veranstaltungen als besondere Sportveranstaltungen im Sinne dieser Richtlinien gefördert werden. Bei mindestens einer der bezuschussten Veranstaltungen soll es sich um eine Jugendveranstaltung handeln, auch wenn dabei keine besondere Werbewirksamkeit für die Stadt Aachen vorliegt.

Der Fachbereich Sport erteilt einen Bewilligungsbescheid mit dem auch ein Vordruck für den Verwendungsnachweis übersandt wird. Der Verein verpflichtet sich mit der Annahme der Bewilligung zu einem ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung. Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung erbracht werden.

Es werden grundsätzlich die Veranstaltungen nicht gefördert, die in den beiden unmittelbar vorangegangenen Jahren bereits aufgrund dieser Richtlinien bezuschusst worden sind, es sei denn, es stehen Haushaltsmittel in ausreichender Höhe bereit.

2. Ehrung sportlicher Leistungen und Verdienste um den Sport (Sportler*innenehrung)

2.1 Ehrungsvoraussetzungen

Nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien ehren die Stadt Aachen und der Stadtsportbund Aachen e. V. gemeinsam in einem einmal jährlich stattfindenden Empfang, Sportler*innen mit und ohne Behinderung und Persönlichkeiten, die sich um den Aachener Sport verdient gemacht haben.

2.1.1 Sportliche Voraussetzungen

Geehrt wird im Grundsatz der Erfolg in den unter 2.3 genannten Wettbewerben bei einer angemessenen Teilnehmer*innenzahl. Ob eine Teilnehmer*innenzahl angemessen war, erfolgt in Absprache mit dem meldenden Verein und dem Stadtsportbund Aachen e. V.

2.2 Ehrungsverfahren

Die nach den vorstehenden Richtlinien für eine Ehrung in Frage kommenden Personen werden von den Sportvereinen und -verbänden inkl. aussagekräftiger Unterlagen, wie z.B. Ergebnislisten, Werdegang im Verein, bis zum 31. Januar des Folgejahres für das jeweils zu Ende gehende Jahr

- a. für erbrachte sportliche Leistungen dem Fachbereich Sport der Stadt Aachen
- b. für verdiente Persönlichkeiten im Aachener Sport dem Stadtsportbund Aachen e.V. gemeldet.

Die Ehrungen für erbrachte sportliche Leistungen erfolgen auf Beschluss des Rates der Stadt Aachen. Zur Vorbereitung des Beschlusses wird eine „Kleine Kommission“ gebildet, die sich aus der*dem Vorsitzenden des Sportausschusses sowie je einem Mitglied der im Sportausschuss vertretenen Fraktionen und des Stadtsportbundes Aachen e. V. zusammensetzt.

Zu den einzelnen Meldungen kann im Bedarfsfall eine Stellungnahme des Sportfachverbandes auf Bundesebene eingeholt werden.

Grundsätzlich sind die Ehrungen nach diesen Richtlinien einmalig und erfolgen immer in der höchsten Ehrungsstufe. Das heißt auch, dass bei Leistungen, die in einem Jahr sowohl mit dem Bronze-Becher und dem Silber-Becher ausgezeichnet werden können, nur eine Ehrung mit dem Silber-Becher erfolgt.

2.3 Ehrung von Sportler*innen sowie Mannschaften

2.3.1 Persönliche Voraussetzungen der Athlet*innen

Die Athlet*innen müssen grundsätzlich einem Aachener Sportverein angehören. Wenn sie jedoch besondere sportliche Leistungen gemäß 2.3.2 und 2.3.3 dieser Richtlinien bei Wettkämpfen erbracht haben, zu denen sie vom jeweiligen Sportfachverband oder vom Deutschen Olympischen Sportbund, also nicht von ihrem Verein, entsandt worden sind, reicht für die Ehrung mit dem Silbernen Becher, Bronzernen Becher oder Karlssiegel aus, dass diese Athlet*innen in Aachen ihren ständigen Wohnsitz haben. Neben der sportlichen Leistung sollen die zu Ehrenden auch in persönlicher Hinsicht eine solche Auszeichnung rechtfertigen.

2.3.2 Ehrung von Sportler*innen sowie Mannschaften mit dem Silbernen Becher

Mit dem Silbernen Becher der Stadt Aachen können die Sportler*innen sowie Mannschaften geehrt werden, die im abgelaufenen Jahr in der Hauptklasse, also nicht in Jugend-, Junior*innen- oder Altersklassen, eine der folgenden Leistungen bei Wettbewerben der offiziellen Sportfachverbände, erzielt haben:

1. Individualsportarten

- a. Platz 1 bis 3 bei Olympischen Spielen, Paralympics, Deaflympics und Special Olympics
- b. Platz 1 bis 3 bei Weltmeisterschaften
- c. Platz 1 bis 3 bei Europameisterschaften
- d. Platz 1 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften
- e. Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
- f. Erreichen des Finales bei Olympischen Spielen, Paralympics, Deaflympics, Special Olympics, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften
- g. Erreichen des Halbfinals bei Olympischen Spielen, Paralympics, Deaflympics, Special Olympics oder Weltmeisterschaften
- h. Platz 1 bis 4 bei Grand Slam Turnieren, Weltcup Jahreswertungen, offiziellen Weltranglisten werden gleichgesetzt.

2. Mannschaftssportarten

- a. Platz 1 bis 3 bei Olympischen Spielen, Paralympics, Deaflympics und Special Olympics
- b. Platz 1 bis 3 bei Weltmeisterschaften
- c. Platz 1 bis 3 bei Europameisterschaften
- d. Platz 1 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften
- e. Platz 1 bis 2 im Europa- oder Deutschen Pokal
- f. Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
- g. Erreichen des Finales bei Olympischen Spielen, Paralympics, Deaflympics, Special Olympics, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften
- h. Erreichen des Halbfinals bei Olympischen Spielen, Paralympics, Deaflympics, Special Olympics oder Weltmeisterschaften
- i. Platz 1 bis 3 bei Welt- und Europacupwettbewerben werden gleichgesetzt.

2.3.3 Ehrung von Sportler*innen sowie Mannschaften mit dem Bronzenen Becher

Mit dem Bronzenen Becher der Stadt Aachen können die Sportler*innen sowie Mannschaften aus dem Jugend- oder Junior*innenbereich geehrt werden, die im abgelaufenen Jahr mindestens in der A-Jugend bzw. vergleichbaren Altersklassen eine der folgenden Leistungen bei Wettbewerben der offiziellen Sportfachverbände erzielt haben:

1. Individualsportarten

- a. Platz 1 bis 3 bei der Jugendolympiade
- b. Platz 1 bis 3 bei Junior*innen-/Jugendweltmeisterschaften
- c. Platz 1 bis 3 bei Junior*innen-/Jugendeuropameisterschaften
- d. Platz 1 bis 3 bei Deutschen Junior*innen-/Jugendmeisterschaften
- e. Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
- f. Erreichen des Finales bei der Jugendolympiade, bei Junior*innen-/Jugendwelt- oder -Europameisterschaften
- g. Erreichen des Halbfinals bei der Jugendolympiade, bei Junior*innen-/Jugendwelt- oder -Europameisterschaften
- h. Platz 1 bis 4 bei Jugend Grand Slam Turnieren, Weltcup Jahreswertungen der Jugend, offiziellen Jugendweltranglisten werden gleichgesetzt.

2. Mannschaftssportarten

- a. Platz 1 bis 3 bei Jugendolympiade
- b. Platz 1 bis 3 bei Junior*innen-/Jugendweltmeisterschaften
- c. Platz 1 bis 3 bei Junior*innen-/Jugendeuropameisterschaften
- d. Platz 1 bis 3 bei Deutschen Junior*innen Jugendmeisterschaften
- e. Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
- f. Erreichen des Finales bei Junior*innen-/Jugendwelt- oder -europameisterschaften
- g. Erreichen des Halbfinals bei der Jugendolympiade, bei Junior*innen-/Jugendwelt- oder Europameisterschaften
- h. Platz 1 bis 3 bei Welt- und Europacupwettbewerben werden gleichgesetzt.

2.3.4 Ehrung von Alterssportler*innen

Erfolgreiche Alterssportler*innen werden mit einer Kopie des Stadtsiegels ausgezeichnet. Die erzielten Leistungen müssen von der Bedeutung her denen unter 2.3.2 und 2.3.3 entsprechen.

2.3.5 Ehrung bei Wiederholung der sportlichen Leistung

Die Auszeichnungen der Sportler*innen gemäß 2.3.2 bis 2.3.4 können nur dann in Folgejahren wiederholt werden, wenn eine Leistung erzielt wird, die ranghöher ist als die Leistung, aufgrund dessen die vorige Ehrung erfolgt ist.

Ist die Leistung nicht ranghöher, entspricht aber den im jeweiligen Abschnitt dieser Richtlinien aufgeführten Leistungen, so kann eine Ehrung vorgenommen werden, aber ohne erneute Verleihung des Silbernen, Bronzenen Bechers oder Karlssiegels. Die in den Abschnitten 2.3.2 und 2.3.3 mit Buchstaben versehenen sportlichen Leistungen stellen eine Rangfolge dar, die bei der Bestimmung 2.3.5 zu beachten sind.

2.4 Ehrung von langjährig Engagierten im Sportverein

Die zu ehrenden Engagierten sollten mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Ehrenamtliche Tätigkeit und Wahrnehmung bedeutender Funktionen im Vereinssport oder einer anderen Sportorganisation innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes während einer ununterbrochenen Mindestzeit von 10 Jahren.
- b. Verdiente Sportengagierte mit ehrenamtlichen Tätigkeiten im Vereinssport während einer ununterbrochenen Mindestzeit von 20 Jahren.

Eine Unterbrechung bis zu drei Jahren kann in begründeten Ausnahmefällen als unschädlich angesehen werden, wenn im Übrigen die Mindestzeit erfüllt wird.

Soweit ein Verein nur wenige Mitglieder hat oder nur geringe sportliche Aktivitäten vorweisen kann, ist eine individuelle Beurteilung erforderlich.

Die Dauer der bloßen Mitgliedschaft im Verein ist nicht ausreichend.

Die Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Aachen am 13.12.2023 beschlossen.
Sie treten ab dem 15.12.2023 in Kraft und gelten für das gesamte Stadtgebiet. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Sportförderrichtlinien außer Kraft.

Aachen, 21.12.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sibylle Keupen', with a long horizontal flourish extending to the right.

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen

Sportförderrichtlinien

Stadt Aachen

Die Oberbürgermeisterin

Fachbereich Sport

Abteilung Sportentwicklung, Sportförderung und Betrieb der Sportstätten

52058 Aachen

Tel.: 0241 432-5220

Fax: 0241 432-5224

sportamt@mail.aachen.de

www.aachen.de